

1952	Ausgegeben zu Bonn am 15. August 1952	Nr. 33
Tag	Inhalt:	Seite
13. 8. 52	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Selbstverwaltungsgesetz) . . . . .	421
13. 8. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung . . . . .	427
13. 8. 52	Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung . . . . .	437
13. 8. 52	Gesetz über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952 . . . . .	442
13. 8. 52	Gesetz zur Änderung der §§ 1274 ff der Reichsversicherungsordnung . . . . .	443
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	444

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes  
über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften  
auf dem Gebiet der Sozialversicherung  
(Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Selbstverwaltungsgesetz).**

Vom 13. August 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 124) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) Soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Städte mit Eigenunfallversicherung oder Feuerwehr-Unfallversicherungskassen durchgeführt wird, sind entsprechende Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:  
„b) in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer, Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber,“
  - b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:  
„(4) In den Organen sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein. In den Vertreterversammlungen bundesunmittelbarer Versicherungsträger sollen auch die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein. Den Organen können auch Rentenberech-

tigte aus eigener Versicherung nach näherer Bestimmung der Satzung in beschränkter Zahl angehören. Sie gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten; sie gelten jedoch nicht als eine andere Gruppe von Versicherten im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 8. Die Rentenberechtigten können als solche nur Organen von Trägern der Rentenversicherungen, der Unfall- und der Knappschaftsversicherung angehören, von denen sie ihre Renten beziehen; bei Rentenberechtigung auf Grund der Feststellung einer Gesamtleistung besteht Wählbarkeit nur bei demjenigen Versicherungsträger, der die Gesamtleistung festgestellt hat. Die Rentenberechtigten können nur solchen Organen von Trägern der Krankenversicherung angehören, bei denen sie auf Grund der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689) gegen Krankheit versichert sind. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter bei demselben Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit, vorbehaltlich Halbsatz 2, nur bei der Gruppe der Arbeitgeber; bei Zugehörigkeit zur Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfall-

versicherung besteht Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Dies gilt entsprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahlankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Rentenberechtigter vorgelegen haben oder vorliegen."

c) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger, dessen Organ sie angehören, versichert sein. Wanderversicherte sind in dem Versicherungszweig, dem sie zur Zeit der Wahlankündigung angehören, auch dann wählbar, wenn ihre bei den beteiligten Versicherungsträgern nach Absatz 7a insgesamt nachgewiesenen Beiträge den Voraussetzungen entsprechen, die in Absatz 7a vorgeschrieben sind. Vertreter der Arbeitgeber können nur Personen sein, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeber-eigenschaft im Sinne dieser Vorschrift. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Für die Rentenversicherung und die Knappschaftsversicherung gelten als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitnehmern, als Vertreter der Arbeitgeber Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. In der Unfallversicherung gelten Personen, die regelmäßig in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in der Land- oder Forstwirtschaft stehen, nicht als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Voraussetzung der Wählbarkeit in der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung ist für die Versicherten, die nicht zu den Arbeitgebern gehören, und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die versicherten Arbeitnehmer, daß sie während der letzten zwölf Monate vor der Wahlankündigung mindestens drei Monate unfallversichert beschäftigt waren. Die unfallversicherten Ehefrauen der Unternehmer gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als Unternehmer. Ehefrauen der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Die unfallversicherten sonstigen Angehörigen der Unternehmer und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als versicherte Arbeitnehmer. Ver-

sicherte Arbeitnehmer, die gleichzeitig Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte sind, gelten als regelmäßig in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt, wenn sie im Jahre vor der Wahlankündigung wenigstens 26 Wochen als unfallversicherte Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt waren. Voraussetzung für die Wählbarkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, daß sie am Tage der Wahlankündigung der Unfallversicherung unterliegen."

d) Die folgenden Absätze 7 a und 7 b werden eingefügt:

„(7a) Für die Wahlen zu den Organen eines Trägers der Rentenversicherung gilt als Versicherter der Inhaber einer Quittungskarte (Versicherungskarte), in der bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebeverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung mindestens für drei Monate Beitragsmarken eingeklebt sind; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte,

bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung ein Entgelt mindestens für die Dauer von drei Monaten bescheinigt ist; dies gilt für die Knappschaftsversicherung entsprechend.

Nachgewiesene Ersatzzeiten für die Anwartschaft gelten als Beitragszeiten.

(7b) Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Tag der Wahlankündigung."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Versicherten und die Rentenberechtigten wählen die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung sowie die Versichertenältesten. Die Arbeitgeber wählen die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sowie die Vertrauensmänner. Die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wählen die Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und deren Vertrauensmänner. Die Wahlen sind frei und geheim. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Eine Verbindung mehrerer Wahlvorschläge (Listenverbindung) ist zulässig. Die zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Gehörigen werden auf Grund der Vorschlagslisten der auf freiwilliger Grundlage gebildeten

berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft gewählt, die maßgeblich von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte aufgestellt werden. Bei den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen erfolgt die Wahl der Vertreter der Versicherten auf Grund von Vorschlagslisten der Landesfeuerwehrverbände. Gruppen von Versicherten können Vorschlagslisten einreichen, wenn sie bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten,

mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten,

mit mehr als zehntausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten,

mit mehr als fünfzigtausend, aber nicht mehr als hunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundert Wahlberechtigten,

mit mehr als hunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundertfünfzig Wahlberechtigten

tragen. Dies gilt auch für die Arbeitgeber; für die erforderliche Mindestzahl der Unterschriften gilt Absatz 8 entsprechend."

- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Bei den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen gelten die freiwilligen Feuerwehrmänner als Versicherte und die Gemeinden und die Gemeindeverbände als Arbeitgeber.“

- c) Der folgende Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Die in § 2 vorgeschriebenen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit als Versicherte, Rentenberechtigter, Arbeitgeber und Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte gelten auch für das aktive Wahlrecht. Soweit dies zum Nachweis der Wahlberechtigung als Versicherte der Rentenversicherungen erforderlich ist, ist der Arbeitgeber zum Eintrag des Entgelts, für das Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, und in der Knappschaftsversicherung zur Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung verpflichtet.“

- d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Wahlen sind frei und geheim; sie erfolgen nur auf Grund von Vorschlagslisten mit mindestens zwei Unterschriften von Vertretern der Gruppen, die der Vertreterversammlung angehören (der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung, der Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung der Selbständigen ohne fremde

Arbeitskräfte sowie deren unfallversicherten Ehefrauen). Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Listenverbindung ist zulässig.“

- e) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers ist nach der Zahl der am Tage der Wahlankündigung in seinem Betrieb beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten zu bemessen; die Satzung kann die Abstufung und eine Höchstzahl der Stimmen vorschreiben. Bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden kann die Satzung vorsehen, daß sich das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände nach der Einwohnerzahl richtet; das Nähere bestimmt die Satzung.“

4. § 5 Abs. 1 und 2 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und in der Knappschaftsversicherung einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl der Vorsitzenden ist die einfache Mehrheit der Stimmen der Organmitglieder erforderlich. Erhält kein Mitglied eine Mehrheit, so wird die Wahl wiederholt. Kommt die Wahl auch an einem anderen Tage nicht zustande, so gilt der Kandidat als gewählt, auf den eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt; bei gleichhoher Stimmenzahl gelten die Mitglieder, welche die gleichhohe Stimmenzahl erhalten, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Ist hiernach mehr als die vorgeschriebene Zahl von Vorsitzenden (Stellvertretern) gewählt, so entscheidet das Los; das gleiche gilt für die Reihenfolge.“

(2) Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Arbeitgeber zu wählen; wird als Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Versicherten zu wählen. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind der erste und der zweite Stellvertreter je aus den beiden anderen Gruppen zu wählen, denen der Vorsitzende nicht angehört. Dies gilt für die Knappschaftsversicherung entsprechend mit der Maßgabe, daß Arbeiter und Angestellte als besondere Gruppen gelten.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„d) Bei den Versicherungsträgern und Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Städte mit Eigenunfallversicherung, bei der Bundes-

bahn-Versicherungsanstalt und den Feuerwehr - Unfallversicherungskassen bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Geschäftsführung."

b) Der folgende Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Die Vorstände der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse können beschließen, daß für die See-Berufsgenossenschaft und die Seekasse eine gemeinsame Geschäftsführung gebildet wird. In diesem Falle wählen sie die Geschäftsführer gemeinschaftlich; über den Vorsitz dabei entscheidet das Los.“

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Geschäftsführer — und im Behinderungsfall sein Stellvertreter — sowie die Mitglieder der Geschäftsführung haben hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Versicherungsträgers zu führen; insoweit vertreten sie den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der laufenden Geschäftsführung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch den Vorstand sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Satzung ergeben.“

d) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Für die Geschäftsführer und deren Stellvertreter (Mitglieder der Geschäftsführung) gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt. Soweit die Reichsversicherungsgesetze für die Besetzung von Stellen als Geschäftsführer von Trägern der Sozialversicherung die Erfüllung von Voraussetzungen dienstrechtlicher Art vorschreiben, müssen diese Voraussetzungen bei der Wahl erfüllt sein. Bei solchen Bewerbern, welche die Befähigung für die Bekleidung des Amtes eines Geschäftsführers auf Grund von Lebens- und Berufserfahrungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben, entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde über die erforderliche Befähigung.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2a) Stimmbezirke für die Wahlen sind die Gemeinden. Betriebe mit einer Betriebskrankenkasse bilden besondere Stimmbezirke. Die Versicherungsämter können im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß der Versicherungsträger mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinen oder innerhalb einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke, auch für eine Mehrzahl von Betrieben und Werkstätten, bilden. Stimmbezirke für die Wahlen der Versichertenältesten (Knappschaftsälteste der Arbeiter und der Angestellten) in der Knappschaftsversicherung sind die Ältestensprengel und die von den Wahlausschüssen der Knappschaften zu bildenden Sprengelwahlgruppen.“

b) Die folgenden Absätze 3 a bis 3 d werden eingefügt:

„(3a) Die Wahlordnung kann den Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsträger und die Arbeitgeber den Versicherten oder den Arbeitgebern die Wahlausweise oder sonstige Unterlagen für die Wahlberechtigung auszuhändigen haben, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 regeln.

(3b) Die Wahlordnung kann festlegen, in welchen Ausnahmen briefliche Wahl zulässig ist. Sie kann auch vorschreiben, daß und inwieweit die Wahlen in den Geschäftsräumen der Versicherungsträger stattfinden.

(3c) Die Wahlordnung kann vorschreiben, daß und inwieweit für Rentenberechtigte und krankenversicherte Rentner, für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung sowie für freiwillig Versicherte andere Unterlagen als Wahlausweise gelten. Dasselbe gilt auch, wenn die Wahlen in den Geschäftsräumen der Versicherungsträger stattfinden.

(3d) Die Wahlordnung kann weiterhin alle Fragen regeln, die zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Übernahme der Kosten einer Regelung bedürfen.“

c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Der Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen muß im ganzen Bundesgebiet jeweils für die einzelnen Versicherungszweige einheitlich sein. Die Wahlen finden an einem Sonntag und am vorhergehenden Samstag statt. Bei Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse findet die Wahl am letzten Arbeitstage der Woche statt. Der Bundeswahlbeauftragte ist berechtigt, in Ausnahmefällen die gleichzeitige Durchführung der Wahlen für mehrere Versicherungszweige zuzulassen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Wahlberechtigten wählen unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 3 c auf Grund von Wahlausweisen. Die Versicherungsträger und auf deren Weisung die Arbeitgeber haben Wahlausweise auszustellen. Die Wahlausweise und die Quittungskarten (Versicherungskarten) sind den Versicherten bei der letzten Lohn-(Gehalt-)zahlung vor der Wahl auszuhändigen.“

b) Die folgenden Absätze 1 a bis 1 e werden eingefügt:

„(1a) Die Versicherungsträger der Krankenversicherung haben für die Wahlen in der Kranken- und in der Rentenversicherung die Wahlausweise auszustellen; sie können die Arbeitgeber mit der Ausstellung der Wahlausweise für die bei diesen beschäftigten Wahlberechtigten beauftragen.“

Dies gilt entsprechend für die Ausstellung von Wahlausweisen für die knappschaftliche Rentenversicherung durch die Knappschaften.

(1b) In der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung haben die Arbeitgeber den bei ihnen beschäftigten Wahlberechtigten einen mit einem Stimmzettel verbundenen Wahlausweis auszuhändigen. In Zweifelsfällen sowie auf Antrag der Versicherten sind auch die Versicherungsträger zur Ausstellung solcher Wahlausweise verpflichtet.

(1c) Zur Ausstellung der Wahlausweise in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind die Gemeindeverwaltungen verpflichtet; die Wahlordnung kann vorschreiben, daß die Versicherungsträger Wahlausweise auszustellen haben sowie daß und inwieweit für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung keine Wahlausweise erforderlich sind; Absatz 1 b Satz 2 gilt auch für die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

(1d) Absatz 1 c gilt entsprechend für die Wahlen zu den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und zu den Ausführungsbehörden für Unfallversicherung.

(1e) Soweit die Arbeitgeber die Wahlausweise auszustellen haben und ein Betriebsrat besteht, sind die Wahlausweise vom Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat auszustellen."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 2 a wird eingefügt:  
„(2a) § 225 a der Reichsversicherungsordnung findet auf die Errichtung von Innungskrankenkassen keine Anwendung.“

b) Absatz 4 letzter Satz wird gestrichen.

c) Die folgenden Absätze 4 a bis 4 d werden eingefügt:

„(4a) Betrifft die Überführung versicherungspflichtiger Beschäftigter von Innungen auf Innungskrankenkassen mehr als vierhundertfünfzig versicherungspflichtige Beschäftigte einer einzelnen Innung, so gelten für die Überführung die für die Errichtung von Innungskrankenkassen maßgebenden Vorschriften entsprechend.“

(4b) Absatz 4 a gilt auch für die Überführung von Mitgliedern von Innungskrankenkassen auf andere Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

(4c) Im Falle der Überführung von Mitgliedern nach Absatz 4 finden von den Vorschriften der §§ 251 bis 254 der Reichsversicherungsordnung nur die §§ 251 Abs. 2 und 252 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Versicherungsamt den beteiligten Landkrankenkassen und Allgemeinen Ortskrankenkassen Gelegenheit gibt, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Versicherungsamts ist

die Beschwerde beim Oberversicherungsamt zulässig; dieses entscheidet endgültig. Zur Herbeiführung der Übereinstimmung des Kreises von Mitgliedern von Innungen mit dem Kreis der Mitglieder von Innungskrankenkassen, die sich über die Bezirke mehrerer Versicherungsämter erstrecken, trifft der Vorsitzende des Versicherungsamts die Entscheidung, in dessen Bezirk die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat.

(4d) Sowcit bisher bei Überführungen von Mitgliedern anders verfahren worden ist, behält es hierbei sein Bewenden.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Die folgenden neuen Absätze 2, 3 und 4 werden angefügt:

„(2) Die Amtsdauer von Mitgliedern von Organen solcher Versicherungsträger, die auf Grund von § 14 errichtet worden sind, läuft mit der Bildung der Organe ab.“

(3) Die Stellung der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Organe und Geschäftsführer der Versicherungsträger sowie die auf die Organe und Geschäftsführer bezüglichen Aufgaben der Behörden bestehen insoweit und solange fort, als sie nicht von den nach diesem Gesetz gebildeten Organen abgelöst werden. Das gleiche gilt für die Beisitzer bei den Versicherungsbehörden. Soweit eine Person hauptamtlich als Geschäftsführer im Amt ist und ein anderer Geschäftsführer gewählt werden soll, soll dessen Wahl frühestens sechs Monate nach Bildung des neuen Vorstandes erfolgen.

(4) Diese Vorschrift gilt vom 24. Februar 1951 an.“

10. a) § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Für den Wegfall des Satzes 2 gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) im Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 12 zu Nummern 2 bis 13.

b) Im Absatz 3 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 14 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung;“

c) Absatz 4 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. die in den Jahren 1945 und 1946 nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung angeordnete Schließung von Versicherungsträgern und die über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hinaus eingeführten Beschränkungen in der Zugehörigkeit zu den Trägern der Krankenversicherung. Dies gilt nicht für das Land Rheinland-Pfalz sowie die ehemaligen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern.“

Nimmt ein in den Jahren 1945 und 1946 geschlossener Versicherungsträger seine Tätigkeit nach diesem Gesetz wieder auf, so findet eine Auseinandersetzung zwischen dem die Tätigkeit wieder aufnehmenden Versicherungsträger und der Kasse statt, die von dem geschlossenen Versicherungsträger bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Anteile an der Gemeinschaftsrücklage bei Landesversicherungsanstalten übernommen hat; die §§ 812 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Bei der Auseinandersetzung ist auszugehen von der Zahl der Mitglieder des geschlossenen Versicherungsträgers im Zeitpunkt des Vermögensübergangs und der Zahl derjenigen seiner ehemaligen Mitglieder, die bei der Kasse verblieben sind.

Das bei der Kasse noch vorhandene Vermögen des geschlossenen Versicherungsträgers ist nach seiner Wiedererrichtung zwischen ihm und der Kasse mit dem Ziel zu teilen, daß auf die bei der Kasse verbleibenden Mitglieder des Versicherungsträgers ein ihrer Zahl entsprechender Anteil entfällt. Dergleichen ist zwischen der Kasse und dem wieder errichteten Versicherungsträger mit über eintausend Versicherten ein Personalausgleich durchzuführen, für den die Zahl der Mitglieder maßgebend ist, die der Versicherungsträger von der Kasse übernimmt.

Geschlossene Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn dies die Mehrheit der für die geschlossene Krankenkasse im Falle der Wiedererrichtung in Betracht kommenden stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde beantragt und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des wieder zu errich-

tenden Versicherungsträgers hinreichend gesichert ist.

Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Ersatzkassen ist, daß mindestens fünfhundert Personen, die zum Mitgliederkreis der geschlossenen Ersatzkasse gehörten, bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich erklären, daß sie der Ersatzkasse von der Wiederaufnahme der Tätigkeit an wieder als Mitglieder angehören wollen.

Versicherungsberechtigte und freiwillig Weiterversicherte, die einer in den Jahren 1945 und 1946 geschlossenen Kasse angehört haben, sind auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei der Schließung der Kasse berechtigt, dieser die Tätigkeit wieder aufnehmenden Kasse innerhalb von sechs Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit beizutreten.

Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden treffen auf Vorschlag des zuständigen Verbandes im Einzelfall die erforderliche vorläufige Regelung für die Bildung der Organe von Versicherungsträgern, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen.

Für die Entscheidung über Streitigkeiten aus der Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze."

#### Artikel II

Der Bundesminister für Arbeit ist ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 124) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn, den 13. August 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Bekanntmachung der Neufassung  
des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften  
auf dem Gebiet der Sozialversicherung.**

Vom 13. August 1952.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Selbstverwaltungsgesetz)

vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 421) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der neuen Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 13. August 1952.

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften  
auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz)**

in der Fassung vom 13. August 1952.

§ 1

**Allgemeines**

(1) Bei jedem Träger der Sozialversicherung werden als Organe der Selbstverwaltung eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet.

(2) Die Sektionen, die Bezirksverwaltungen und die Landesgeschäftsstellen der Versicherungsträger sollen in der Regel Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes bilden. Für diesen Fall grenzt die Satzung des Versicherungsträgers die Aufgaben und die Befugnisse dieser Organe gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung ab.

(3) Soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Städte mit Eigenunfallversicherung oder Feuerwehr-Unfallversicherungskassen durchgeführt wird, sind entsprechende Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden.

(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die Ehrenämter in der Sozialversicherung und für die Organe der Versicherungsträger die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in der am 31. Dezember 1932 gültig gewesenen Fassung. Für die Krankenversicherung gilt dies auch hinsichtlich der Festsetzung der Beiträge und Leistungen. Die Vertreterversammlung tritt an die Stelle des früheren Ausschusses, der Genossenschaftsversammlung, der Sektionsversammlung, des Verwaltungsrates, der Hauptversammlung oder der Bezirksversammlung.

(5) Für die knappschaftliche Versicherung wählen die Versicherten Versichertenälteste (Knappschaftsälteste der Arbeiter und Angestellten). Die Satzung der übrigen Versicherungsträger kann die Wahl von Versichertenältesten vorschreiben. Die Versichertenältesten müssen mindestens vierundzwanzig Jahre alt und mindestens drei Jahre versichert sein oder

einen Anspruch auf Leistung haben. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sie zur Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten. Die Satzung jedes Versicherungsträgers kann die Wahl von Vertrauensmännern der Arbeitgeber vorschreiben. Das Nähere über die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner bestimmt die Satzung.

(6) Der Vorstand des Versicherungsträgers hat bei der Behandlung von Fragen, die die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiet der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Auswahl des Arztes erfolgt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Ärztekammer vom Vorstand des Versicherungsträgers.

§ 2

**Zusammensetzung der Organe,  
Amtdauer und Geschäftsordnung**

(1) Die Organe der Versicherungsträger setzen sich zusammen

- a) in der Krankenversicherung, in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und in der Unfallversicherung je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber,
- b) in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer, Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber,
- c) in der Knappschaftsversicherung zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber.

(2) Bei den Betriebskrankenkassen gilt Absatz 1 Buchstabe a mit der Abweichung, daß den Organen

außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter angehört. Er hat die gleiche Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen. Dies gilt entsprechend für die Organe der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, die Organe der Ausführungsbehörden und die Organe der Unfallversicherung der Gemeinden.

(3) Bei den Ersatzkassen werden abweichend von Absatz 1 Buchstabe a nur Versicherte als Mitglieder der Organe gewählt.

(4) In den Organen sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein. In den Vertreterversammlungen bundesunmittelbarer Versicherungsträger sollen auch die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein. Den Organen können auch Rentenberechtigte aus eigener Versicherung nach näherer Bestimmung der Satzung in beschränkter Zahl angehören. Sie gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten; sie gelten jedoch nicht als eine andere Gruppe von Versicherten im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 8. Die Rentenberechtigten können als solche nur Organen von Trägern der Rentenversicherungen, der Unfall- und der Knappschaftsversicherung angehören, von denen sie ihre Renten beziehen; bei Rentenberechtigung auf Grund der Feststellung einer Gesamtleistung besteht Wahlbarkeit nur bei demjenigen Versicherungsträger, der die Gesamtleistung festgestellt hat. Die Rentenberechtigten können nur solchen Organen von Trägern der Krankenversicherung angehören, bei denen sie auf Grund der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689) gegen Krankheit versichert sind. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wahlbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter bei demselben Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wahlbarkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so besteht die Wahlbarkeit, vorbehaltlich Halbsatz 2, nur bei der Gruppe der Arbeitgeber; bei Zugehörigkeit zur Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht Wahlbarkeit nur bei der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Dies gilt entsprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahlankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wahlbarkeit als Rentenberechtigter vorgelegen haben oder vorliegen.

(5) Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat, können nicht Mitglied in einem seiner Organe sein. Jedes Mitglied eines Organs hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall. Bei dem Ausscheiden eines Mitglieds rückt der Stellvertreter in der Reihenfolge seiner Wahl an dessen Stelle nach; ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wird durch Neuwahl ersetzt.

(6) Mitglied der Organe dürfen nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers ihren

Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

(7) Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger, dessen Organ sie angehören, versichert sein. Wanderversicherte sind in dem Versicherungszweig, dem sie zur Zeit der Wahlankündigung angehören, auch dann wählbar, wenn ihre bei den beteiligten Versicherungsträgern nach Absatz 8 insgesamt nachgewiesenen Beiträge den Voraussetzungen entsprechen, die in Absatz 8 vorgeschrieben sind. Vertreter der Arbeitgeber können nur Personen sein, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereitschaft im Sinne dieser Vorschrift. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Für die Rentenversicherung und die Knappschaftsversicherung gelten als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern, als Vertreter der Arbeitgeber Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. In der Unfallversicherung gelten Personen, die regelmäßig in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in der Land- oder Forstwirtschaft stehen, nicht als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Voraussetzung der Wahlbarkeit in der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung ist für die Versicherten, die nicht zu den Arbeitgebern gehören, und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die versicherten Arbeitnehmer, daß sie während der letzten zwölf Monate vor der Wahlankündigung mindestens drei Monate unfallversichert beschäftigt waren. Die unfallversicherten Ehefrauen der Unternehmer gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als Unternehmer. Ehefrauen der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Die unfallversicherten sonstigen Angehörigen der Unternehmer und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als versicherte Arbeitnehmer. Versicherte Arbeitnehmer, die gleichzeitig Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte sind, gelten als regelmäßig in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt, wenn sie im Jahre vor der Wahlankündigung wenigstens 26 Wochen als unfallversicherte Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt waren. Voraussetzung für die Wahlbarkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, daß sie am Tage der Wahlankündigung der Unfallversicherung unterliegen.

(8) Für die Wahlen zu den Organen eines Trägers der Rentenversicherung gilt als Versicherter der Inhaber einer Quittungskarte (Versicherungskarte), in der bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl-



ankündigung mindestens für drei Monate Beitragsmarken eingeklebt sind; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte,

bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung ein Entgelt mindestens für die Dauer von drei Monaten bescheinigt ist; dies gilt für die Knappschaftsversicherung entsprechend.

Nachgewiesene Ersatzzeiten für die Anwartschaft gelten als Beitragszeiten.

(9) Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Tag der Wahlankündigung.

(10) Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder der Organe; für die Vertreterversammlung beträgt sie höchstens sechzig.

(11) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner beträgt vier Jahre und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch für die nächste Amtsdauer von dem Betreffenden abgelehnt werden.

(12) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(13) Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(14) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

### § 3

#### Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe sowie der Versichertenältesten und Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt.

(2) Der Versicherungsträger erstattet den Mitgliedern der Organe sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern ihre baren Auslagen. Er gewährt den Vertretern der Versicherten in den Organen und den Versichertenältesten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Ein solcher Pauschbetrag kann auch den Vertretern der Arbeitgeber und den Vertrauensmännern zugebilligt werden. Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Die Arbeitgeber und ihre Vertreter dürfen Versicherte weder in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts beschränken noch wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen. Die Vertreter der Versicherten haben ihren Arbeitgebern, bei denen sie tätig sind, die Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

### § 4

#### Wahl der Mitglieder der Organe

(1) Die Versicherten und die Rentenberechtigten wählen die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung sowie die Versichertenältesten. Die Arbeitgeber wählen die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sowie die Vertrauensmänner. Die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wählen die Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und deren Vertrauensmänner. Die Wahlen sind frei und geheim. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Eine Verbindung mehrerer Wahlvorschläge (Listenverbindung) ist zulässig. Die zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Gehörigen werden auf Grund der Vorschlagslisten der auf freiwilliger Grundlage gebildeten berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft gewählt, die maßgeblich von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte aufgestellt werden. Bei den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen erfolgt die Wahl der Vertreter der Versicherten auf Grund von Vorschlagslisten der Landesfeuerwehrverbände. Gruppen von Versicherten können Vorschlagslisten einreichen, wenn sie bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten,

mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten,

mit mehr als zehntausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten,

mit mehr als fünfzigtausend, aber nicht mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundert Wahlberechtigten,

mit mehr als einhunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundertfünfzig Wahlberechtigten

tragen. Dies gilt auch für die Arbeitgeber; für die erforderliche Mindestzahl der Unterschriften gilt Absatz 9 entsprechend.

(2) In der knappschaftlichen Versicherung werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Vertreter der Versicherten in die Vertreterversammlung von den Versichertenältesten (§ 1 Abs. 5) gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind Versicherte und Arbeitgeber, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei gemeindlichen Unfallversicherungsträgern gelten als Versicherte die voll oder überwiegend bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigten Personen; Vertreter anderer Gruppen von Versicherten können nach näherer Bestimmung der Satzung in beschränkter Zahl gewählt werden. Als

Arbeitgeber gelten die Gemeinden und Gemeindeverbände; Vertreter anderer Gruppen von Arbeitgebern können nach näherer Bestimmung der Satzung in beschränkter Zahl gewählt werden. Bei den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen gelten die freiwilligen Feuerwehrmänner als Versicherte und die Gemeinden und die Gemeindeverbände als Arbeitgeber.

(4) Die in § 2 vorgeschriebenen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit als Versicherter, Rentenberechtigter, Arbeitgeber und Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte gelten auch für das aktive Wahlrecht. Soweit dies zum Nachweis der Wahlberechtigung als Versicherter der Rentenversicherungen erforderlich ist, ist der Arbeitgeber zum Eintrag des Entgelts, für das Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, und in der Knappschaftsversicherung zur Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber je für sich getrennt. Die Wahlen sind frei und geheim; sie erfolgen nur auf Grund von Vorschlagslisten mit mindestens zwei Unterschriften von Vertretern der Gruppen, die der Vertreterversammlung angehören (der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung, der Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte sowie deren unfallversicherte Ehefrauen). Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Listenverbindung ist zulässig.

(6) Wird aus einer Gruppe nur ein Vorschlag eingereicht, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(7) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, jedoch ist die Wählbarkeit zu mehreren Organen gleicher Art bei dem gleichen Versicherungsträger nicht ausgeschlossen.

(8) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

(9) Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers ist nach der Zahl der am Tage der Wahlankündigung in seinem Betrieb beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten zu bemessen; die Satzung kann die Abstufung und eine Höchstzahl der Stimmen vorschreiben. Bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden kann die Satzung vorsehen, daß sich das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände nach der Einwohnerzahl richtet; das Nähere bestimmt die Satzung.

#### § 5

##### Vorsitzende der Organe

(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und in der Knappschaftsversicherung einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl der Vorsitzenden ist die einfache

Mehrheit der Stimmen der Organmitglieder erforderlich. Erhält kein Mitglied eine Mehrheit, so wird die Wahl wiederholt. Kommt die Wahl auch an einem anderen Tage nicht zustande, so gilt der Kandidat als gewählt, auf den eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt; bei gleich hoher Stimmenzahl gelten die Mitglieder, welche die gleich hohe Stimmenzahl erhalten, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Ist hiernach mehr als die vorgeschriebene Zahl von Vorsitzenden (Stellvertretern) gewählt, so entscheidet das Los; das gleiche gilt für die Reihenfolge.

(2) Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Arbeitgeber zu wählen; wird als Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Versicherten zu wählen. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind der erste und der zweite Stellvertreter je aus den beiden anderen Gruppen zu wählen, denen der Vorsitzende nicht angehört. Dies gilt für die Knappschaftsversicherung entsprechend mit der Maßgabe, daß Arbeiter und Angestellte als besondere Gruppe gelten.

(3) Scheiden der Vorsitzende eines Organs oder sein Stellvertreter aus, so werden sie durch Neuwahl ersetzt.

(4) Verstoßen Beschlüsse der Organe gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

#### § 6

##### Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt, unbeschadet des § 8 Abs. 3, den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Für Vorstände von Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen von Versicherungsträgern gilt Absatz 1 nicht.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Versicherungsträger vertreten können.

(4) Die Satzung kann mit Wirkung gegen Dritte Beschränkungen des Umfangs der Vertretungsmacht, die sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, festlegen.

#### § 7

##### Haftung, Strafe, Enthebung vom Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Organe haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.

(2) Ein Mitglied eines Organs, das vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsträgers handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Ver-

lust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Bei Beratungen über Gegenstände, die das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied während der Beratungen aus dem Sitzungszimmer entfernen und sich der Teilnahme an der Abstimmung enthalten.

(4) Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand seines Amtes durch Beschluß zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Für die Geschäftsführer und deren Stellvertreter gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

#### § 8

##### Geschäftsführung

(1) Für die Geschäftsführung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung gelten folgende Vorschriften:

- a) In der Krankenversicherung werden der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich, dessen Stellvertreter vom Vorstand gewählt. Für die Betriebskrankenkassen bleiben die Vorschriften des § 362 der Reichsversicherungsordnung unberührt; die Bestellung des Geschäftsführers bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes.
- b) In der Unfallversicherung werden der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich, dessen Stellvertreter vom Vorstand gewählt. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bedarf der gewählte Geschäftsführer der Bestätigung der obersten Verwaltungsbehörde des Landes.
- c) Bei jedem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung; die Satzung kann diese Wahl auf fünf festsetzen. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Geschäftsführung. Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der Bestätigung durch die Landesregierung, bei bundesunmittelbaren Körperschaften durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen. Bei der Aufstellung des Haushalts, des Stellenplans und in Fragen der Vermögensanlage hat die Geschäftsführung als solche eine beschließende Stimme. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich im Behinderungsfall gegenseitig. Für ihr Dienstverhältnis gilt § 1343 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

d) Bei den Versicherungsträgern und Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der Städte mit Eigenunfallversicherung, bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Geschäftsführung.

e) Bei den Trägern der knappschaftlichen Versicherung werden der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich, dessen Stellvertreter vom Vorstand gewählt. Die Satzung kann vorsehen, daß eine Geschäftsführung (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c) gebildet wird; § 8 Abs. 1 Buchstabe c Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Vorstände der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse können beschließen, daß für die See-Berufsgenossenschaft und die Seekasse eine gemeinsame Geschäftsführung gebildet wird. In diesem Falle wählen sie die Geschäftsführer gemeinschaftlich; über den Vorsitz dabei entscheidet das Los.

(3) Der Geschäftsführer — und im Behinderungsfall sein Stellvertreter — sowie die Mitglieder der Geschäftsführung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(4) Der Geschäftsführer — und im Behinderungsfall sein Stellvertreter — sowie die Mitglieder der Geschäftsführung haben hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Versicherungsträgers zu führen; insoweit vertreten sie den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der laufenden Geschäftsführung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch den Vorstand sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Satzung ergeben.

(5) Die Satzung eines bundesunmittelbaren Versicherungsträgers kann bestimmen, daß eine Geschäftsführung (§ 8 Abs. 1 Buchst. c) gebildet wird; § 8 Abs. 1 Buchstabe c Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Für die Geschäftsführer und deren Stellvertreter (Mitglieder der Geschäftsführung) gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt. Soweit die Reichsversicherungsgesetze für die Besetzung von Stellen als Geschäftsführer von Trägern der Sozialversicherung die Erfüllung von Voraussetzungen dienstrechtlicher Art vorschreiben, müssen diese Voraussetzungen bei der Wahl erfüllt sein. Bei solchen Bewerbern, welche die Befähigung für die Bekleidung des Amtes eines Geschäftsführers auf Grund von Lebens- und Berufserfahrungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben, entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde über die erforderliche Befähigung.

#### § 9

##### Beisitzer bei den Versicherungsbehörden

(1) Die Beisitzer bei den Versicherungsämtern werden von den Mitgliedern der Vertreterversamm-

lungen der Krankenkassen und der Ersatzkassen gewählt.

(2) Die Beisitzer bei den Oberversicherungsämtern und bei Landesversicherungsämtern werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der Träger der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gewählt.

(3) In den Ländern, in denen ein Landesversicherungsamt besteht, werden die Beisitzer im Knappschaftssenat dieses Amtes von den Mitgliedern der Vertreterversammlung der beteiligten Knappschaften und der Sektionen der Bergbau-Berufsgenossenschaft gewählt. Die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Knappschaft ihren Sitz hat, bestimmt das Nähere.

(4) Für die Amtsdauer der Beisitzer gilt § 2 Abs. 11 entsprechend.

#### § 10

##### Vorstand und Vertreterversammlung für die Rentenversicherung der Angestellten

(1) Für die Rentenversicherung der Angestellten werden eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gewählt, und zwar je zur Hälfte aus Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber.

(2) Für die Organe und die Geschäftsführung der Rentenversicherung der Angestellten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die Landesversicherungsanstalten als Treuhänder der Angestelltenversicherung tragen die den Organen und der Geschäftsführung entstehenden Kosten aus den Einnahmen der Angestelltenversicherung anteilig. Die den Landesversicherungsanstalten durch die treuhänderische Verwaltung der Angestelltenversicherung entstehenden Kosten werden aus den Einnahmen der Angestelltenversicherung vergütet.

#### § 11

##### Wahlen

(1) Für die Durchführung der Wahlen bestellt der Bundesminister für Arbeit einen Bundeswahlbeauftragten und dessen Stellvertreter. Er ist zuständig für die allgemeinen Aufgaben sowie für die Durchführung der Wahlen zu den Organen derjenigen Versicherungsträger, deren Bereich sich über mehr als ein Land erstreckt. Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestellen Landeswahlbeauftragte. Ihnen obliegt die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger ihres Landes. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt Näheres für den Bundeswahlbeauftragten, die obersten Verwaltungsbehörden der Länder für die Landeswahlbeauftragten.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte erläßt für die einzelnen Zweige der Versicherung Richtlinien, welche die Einheitlichkeit der Durchführung der Wahlen sicherstellen. Insbesondere müssen die Richtlinien bestimmen, in welchem Umfang die Vertreterversammlungen der Träger und Behörden der Unfallversicherung sowie der Träger der Rentenversiche-

runge an der Wahl der Beisitzer bei den Oberversicherungsämtern und Landesversicherungsämtern zu beteiligen sind und wer in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, für den Fall der Umlagerhebung nach dem Einheitswert, als Selbständiger (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) gilt. Der Bundeswahlbeauftragte trifft, soweit erforderlich, für die erstmalige Wahl die der Satzung vorbehaltenen Bestimmungen und regelt die angemessene Berücksichtigung der Arbeitnehmergruppen bei den Wahlen zu den Organen der Knappschaften.

(3) Stimmbezirke für die Wahlen sind die Gemeinden. Betriebe mit einer Betriebskrankenkasse bilden besondere Stimmbezirke. Die Versicherungsämter können im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß der Versicherungsträger mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinen oder innerhalb einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke, auch für eine Mehrzahl von Betrieben und Werkstätten, bilden. Stimmbezirke für die Wahlen der Versichertenältesten (Knappschaftsälteste der Arbeiter und der Angestellten) in der Knappschaftsversicherung sind die Ältestensprengel und die von den Wahlausschüssen der Knappschaften zu bildenden Sprengelwahlgruppen.

(4) Die Wahlordnung erläßt der Bundesminister für Arbeit.\*)

(5) Die Wahlordnung kann den Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsträger und die Arbeitgeber den Versicherten oder den Arbeitgebern die Wahlausweise oder sonstige Unterlagen für die Wahlberechtigung auszuhändigen haben, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 regeln.

(6) Die Wahlordnung kann festlegen, in welchen Ausnahmen briefliche Wahl zulässig ist. Sie kann auch vorschreiben, daß und inwieweit die Wahlen in den Geschäftsräumen der Versicherungsträger stattfinden.

(7) Die Wahlordnung kann vorschreiben, daß und inwieweit für Rentenberechtigte und krankenversicherte Rentner, für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung sowie für freiwillig Versicherte andere Unterlagen als Wahlausweise gelten. Dasselbe gilt auch, wenn die Wahlen in den Geschäftsräumen der Versicherungsträger stattfinden.

(8) Die Wahlordnung kann weiterhin alle Fragen regeln, die zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Übernahme der Kosten einer Regelung bedürfen.

(9) Bei Streit aus Anlaß der ersten Wahl entscheidet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde.

(10) Der Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen muß im ganzen Bundesgebiet jeweils für die einzelnen Versicherungszweige einheitlich sein. Die Wahlen finden an einem Sonntag und am vorhergehenden Samstag statt. Bei Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse findet die Wahl am letzten Arbeitstage der Woche statt. Der Bundeswahlbeauftragte ist berechtigt, in Ausnahmefällen die gleichzeitige Durchführung der Wahlen für mehrere Versicherungszweige zuzulassen.

\*) siehe Hinweis S. 436

(11) Der Bundeswahlbeauftragte kann für die freien Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 1 Satz 9 und 10 auf Antrag der Wahlberechtigten andere Mindestzahlen zulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse des Versicherungsträgers notwendig erscheint.

## § 12

**Wahlausweise**

(1) Die Wahlberechtigten wählen unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 7 auf Grund von Wahlausweisen. Die Versicherungsträger und auf deren Weisung die Arbeitgeber haben Wahlausweise auszustellen. Die Wahlausweise und die Quittungskarten (Versicherungskarten) sind den Versicherten bei der letzten Lohn-(Gehalts-)zahlung vor der Wahl auszuhändigen.

(2) Die Versicherungsträger der Krankenversicherung haben für die Wahlen in der Kranken- und in der Rentenversicherung die Wahlausweise auszustellen; sie können die Arbeitgeber mit der Ausstellung der Wahlausweise für die bei diesen beschäftigten Wahlberechtigten beauftragen. Dies gilt entsprechend für die Ausstellung von Wahlausweisen für die knappschaftliche Rentenversicherung durch die Knappschaften.

(3) In der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung haben die Arbeitgeber den bei ihnen beschäftigten Wahlberechtigten einen mit einem Stimmzettel verbundenen Wahlausweis auszuhändigen. In Zweifelsfällen sowie auf Antrag der Versicherten sind auch die Versicherungsträger zur Ausstellung solcher Wahlausweise verpflichtet.

(4) Zur Ausstellung der Wahlausweise in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind die Gemeindeverwaltungen verpflichtet; die Wahlordnung kann vorschreiben, daß die Versicherungsträger Wahlausweise auszustellen haben sowie daß und inwieweit für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung keine Wahlausweise erforderlich sind; Absatz 3 Satz 2 gilt auch für die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Wahlen zu den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und zu den Ausführungsbehörden für Unfallversicherung.

(6) Soweit die Arbeitgeber die Wahlausweise auszustellen haben und ein Betriebsrat besteht, sind die Wahlausweise vom Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat auszustellen.

(7) Wer unberechtigt Wahlausweise ausstellt oder benutzt oder die Ausstellung oder die Aushändigung von Wahlausweisen verweigert, wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind.

## § 13

**Entlastung**

Die nach seitherigem Recht vorgeschriebene Entlastung der Geschäftsführung wird nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen von der Aufsichtsbehörde erteilt. Der Vorstand ist berechtigt, bei der zu diesem Zweck erforder-

lichen Prüfung des Versicherungsträgers mitzuwirken. Vor Erteilung der Entlastung hat die Aufsichtsbehörde den Prüfungsbericht mit dem Vorstand zu beraten.

## § 14

**Wiederzulassung  
von Trägern der Krankenversicherung**

(1) Die Siebente Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 10. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 976) wird aufgehoben.

(2) Der § 245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Arbeitgeber kann für jeden Betrieb, in dem er regelmäßig mindestens vierhundertfünfzig Versicherungspflichtige, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb oder jeden Binnenschiffahrtsbetrieb, in dem er regelmäßig mindestens einhundertfünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt, eine Betriebskrankenkasse errichten. Ferner kann er für mehrere Betriebe, in denen er regelmäßig insgesamt mindestens vierhundertfünfzig, bei landwirtschaftlichen Betrieben oder bei Binnenschiffahrtsbetrieben mindestens einhundertfünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt, eine gemeinsame Betriebskrankenkasse errichten. Der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle kann für einzelne Betriebe eine geringere Mindestzahl festsetzen, wenn besondere Verhältnisse die Errichtung einer Betriebskrankenkasse angezeigt erscheinen lassen.“

(3) § 225 a der Reichsversicherungsordnung findet auf die Errichtung von Innungskrankenkassen keine Anwendung.

(4) Der § 250 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Eine oder mehrere Innungen gemeinsam, deren Mitglieder in die Handwerksrolle (§ 104 a der Gewerbeordnung) eingetragen sind, können für die der Innung angehörenden Betriebe ihrer Mitglieder mit Zustimmung der Gesellenausschüsse eine Innungskrankenkasse errichten, wenn in den Betrieben regelmäßig mindestens vierhundertfünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt werden. Der Umstand, daß der Innung als Mitglieder einzelne Personen angehören, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind, steht der Befugnis zur Bildung einer Innungskrankenkasse nicht entgegen; die Vorschrift des § 245 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

(5) Im Artikel 1 der Sechsten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 491) wird hinter „(Reichsgesetzbl. I S. 493)“ eingefügt: „oder anderer gesetzlicher Vorschriften, die das Handwerksrecht oder die Handwerksorganisation änderten oder ändern.“

Soweit infolge Änderungen des Handwerksrechts keine Übereinstimmung des Kreises der Mitglieder von Innungen mit dem Kreis der Mitglieder von Innungskrankenkassen mehr besteht, hat der Vorsitzende des Versicherungsamts, in dessen Bezirk die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat, die Übereinstimmung herbeizuführen.

(6) Betrifft die Überführung versicherungspflichtiger Beschäftigter von Innungen auf Innungskrankenkassen mehr als vierhundertfünfzig versicherungspflichtige Beschäftigte einer einzelnen Innung, so gelten für die Überführung die für die Errichtung von Innungskrankenkassen maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(7) Absatz 6 gilt auch für die Überführung von Mitgliedern von Innungskrankenkassen auf andere Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

(8) Im Falle der Überführung von Mitgliedern nach Absatz 5 finden von den Vorschriften der §§ 251 bis 254 der Reichsversicherungsordnung nur die §§ 251 Abs. 2 und 252 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Versicherungsamt den beteiligten Landkrankenkassen und allgemeinen Ortskrankenkassen Gelegenheit gibt, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Versicherungsamts ist die Beschwerde beim Oberversicherungsamt zulässig; dieses entscheidet endgültig. Zur Herbeiführung der Übereinstimmung des Kreises von Mitgliedern von Innungen mit dem Kreis der Mitglieder von Innungskrankenkassen, die sich über die Bezirke mehrerer Versicherungsämter erstrecken, trifft der Vorsitzende des Versicherungsamts die Entscheidung, in dessen Bezirk die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat.

(9) Soweit bisher bei Überführungen von Mitgliedern anders verfahren worden ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(10) Die Vorschriften der Absätze 2 und 4 finden auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Betriebs- und Innungskrankenkassen keine Anwendung.

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 15

(1) § 8 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 findet auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Geschäftsführer der Träger der Krankenversicherung, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewählt worden sind, im ehemaligen Lande Württemberg-Hohenzollern keine Anwendung.

(2) Die Amtsdauer von Mitgliedern von Organen solcher Versicherungsträger, die auf Grund von § 14 errichtet worden sind, läuft mit der Bildung der Organe ab.

(3) Die Stellung der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Organe und Geschäftsführer der Versicherungsträger sowie die auf die Organe und Geschäftsführer bezüglichen Aufgaben der Behörden bestehen insoweit und solange fort, als sie nicht von den nach diesem Gesetz gebildeten Organen abgelöst werden. Das gleiche gilt für die Besitzer bei den Versicherungsbehörden. Soweit eine Person hauptamtlich als Geschäftsführer im Amt ist und ein anderer Geschäftsführer gewählt werden soll, soll dessen Wahl frühestens sechs Monate nach Bildung des neuen Vorstandes erfolgen.

(4) Diese Vorschrift gilt vom 24. Februar 1951 an.

##### § 16

(1) § 8 findet, vorbehaltlich der Vorschrift des § 15 Abs. 2, auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Geschäftsführer Anwendung.

(2) Die Ansprüche auf Zahlung der Dienstbezüge, auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge von Geschäftsführern und deren Stellvertreter, die nicht mehr gewählt werden, bleiben unberührt. Der Umstand, daß die genannten Personen nicht wiedergewählt werden, gilt nicht als wichtiger Grund zur Kündigung.

##### § 17

Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden bestimmen für die Organe der im § 1 Abs. 3 genannten Träger der Unfallversicherung Näheres über die Zuteilung und die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen, über den Anteil der einzelnen Gruppen an den Organen sowie über die Stimmberechtigung des gesetzlichen Vertreters der Bundesbehörden, der obersten Landesbehörden, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Städte.

##### § 18

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) In der Unfallversicherung gelten für die Organe Nummer 17 des Vierten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 463), das Fünfte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267) und der § 23 des Gesetzes über die Ausdehnung der Invalidenversicherung auf Küstenschiffer und Küstenfischer vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1153).

(3) Zu dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze und der zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht in einem Teil des Bundesgebietes ganz oder teilweise bereits außer Kraft getreten sind, insbesondere

1. § 14 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung;
2. Artikel 2 § 2 und die Artikel 6 und 7 in Abschnitt II des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577);
3. die Erste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1105);
4. §§ 5 bis 26, 27 Abs. 1, 28 bis 32, 37, 38, 41 Abs. 1 Satz 2 und § 42 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274);
5. die Artikel 1 und 4 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694);

6. die Zehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1191);
7. der Artikel 3 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537);
8. die Vierzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 400);
9. die Sechzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 9. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 622);
10. die Siebzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 81);
11. § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 17. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 131);
12. § 10 Buchstabe a der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287), soweit er die §§ 166 bis 181 und die §§ 183 bis 184 b des Reichsknappschaftsgesetzes betrifft, und § 10 Buchstabe b der gleichen Verordnung;
13. die Bestimmungen des ehemaligen Reichsarbeitsministers über die Vereinigung von Allgemeinen Ortskrankenkassen vom 11. Juli 1944 — II 6912/44 — (Reichsarbeitsbl. II S. 171) und über die Vereinigung von Landkrankenkassen vom 6. Oktober 1944 — II 10 715/44 — (Reichsarbeitsbl. II S. 284).

(4) Zu dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht in einem Teil des Bundesgebietes ganz oder teilweise bereits aufgehoben sind:

1. die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 28. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2110), die Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges vom 26. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 581) und die Verordnung über die Anpassung des Verfahrens an den totalen Kriegseinsatz vom 26. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 20);
2. die Erlasse des ehemaligen Reichsarbeitsministers über die Anwendung des § 434 der Reichsversicherungsordnung vom 2. Mai 1941 — II a 5594/41 — (Reichsarbeitsbl. II S. 183); über Vereinfachung der Verwaltung, hier: Zulassung der weiteren Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse vom 11. Mai 1942 — II a 6870/42 — (Reichsarbeitsbl. II S. 314); über Änderung der Satzung der Betriebskrankenkasse des Reichs Teil I Ziffer 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 vom 21. März 1944 — I a 1106/44 —

(Reichsarbeitsbl. II S. 80); über Ersatzkassenmitgliedschaft von Gefolgschaftsmitgliedern der Deutschen Reichsbahn vom 25. April 1944 — II 4301/44 — (Reichsarbeitsbl. II S. 100); über Ersatzkassenmitgliedschaft von Gefolgschaftsmitgliedern der Deutschen Reichspost vom 3. Juni 1944 — II 5602/44 — (Reichsarbeitsbl. II S. 154) und über Ersatzkassenmitgliedschaft der Gefolgschaftsmitglieder von Betrieben, für die eine Betriebskrankenkasse zuständig ist, vom 31. Oktober 1944 — II 1405/44 B — (Reichsarbeitsbl. II S. 297).

Wer aus der Versicherungspflicht ausscheidet oder ausgeschieden ist und bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt, kann die Weiterversicherung bei der Ersatzkasse beantragen, der er vor seiner Versicherung bei einer Krankenkasse nach § 225 der Reichsversicherungsordnung angehört hat;

3. die in den Jahren 1945 und 1946 nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung angeordnete Schließung von Versicherungsträgern und die über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hinaus eingeführten Beschränkungen in der Zugehörigkeit zu den Trägern der Krankenversicherung. Dies gilt nicht für das Land Rheinland-Pfalz sowie die ehemaligen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Nimmt ein in den Jahren 1945 und 1946 geschlossener Versicherungsträger seine Tätigkeit nach diesem Gesetz wieder auf, so findet eine Auseinandersetzung zwischen dem die Tätigkeit wieder aufnehmenden Versicherungsträger und der Kasse statt, die von dem geschlossenen Versicherungsträger bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Anteile an der Gemeinschaftsrücklage bei Landesversicherungsanstalten übernommen hat; die §§ 812 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Bei der Auseinandersetzung ist auszugehen von der Zahl der Mitglieder des geschlossenen Versicherungsträgers im Zeitpunkt des Vermögensübergangs und der Zahl derjenigen seiner ehemaligen Mitglieder, die bei der Kasse verblieben sind.

Das bei der Kasse noch vorhandene Vermögen des geschlossenen Versicherungsträgers ist nach seiner Wiedererrichtung zwischen ihm und der Kasse mit dem Ziel zu teilen, daß auf die bei der Kasse verbleibenden Mitglieder des Versicherungsträgers ein ihrer Zahl entsprechender Anteil entfällt. Desgleichen ist zwischen der Kasse und dem wieder errichteten Versicherungsträger mit über eintausend Versicherten ein Personalausgleich durchzuführen, für den die Zahl der Mitglieder maßgebend ist, die der Versicherungsträger von der Kasse übernimmt.

Geschlossene Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn dies die Mehrheit der für die geschlossene Krankenkasse im Falle der Wiedererrichtung in Betracht kommenden stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde beantragt und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des wieder zu errichtenden Versicherungsträgers hinreichend gesichert ist.

Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Ersatzkassen ist, daß mindestens fünfhundert Personen, die zum Mitgliederkreis der geschlossenen Ersatzkasse gehörten, bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich erklären, daß sie der Ersatzkasse von der Wiederaufnahme der Tätigkeit an wieder als Mitglieder angehören wollen.

Versicherungsberechtigte und freiwillig Weiterversicherte, die einer in den Jahren 1945 und 1946 geschlossenen Kasse angehört haben, sind auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei der Schließung der Kasse berechtigt, dieser die Tätigkeit wieder aufnehmenden Kasse innerhalb von sechs Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit beizutreten.

Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden treffen auf Vorschlag des zuständigen Verbandes im Einzelfall die erforderliche vorläufige Regelung für die Bildung der Organe von Versicherungsträgern, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

Für die Entscheidung über Streitigkeiten aus der Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze;

4. die Verordnung über die Festsetzung der Beitragssätze in der Krankenversicherung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 427).

---

#### Hinweis

Es wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß die **Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (WO — Sozialvers.)** vom 14. Oktober 1952 in der kommenden Woche im Bundesanzeiger verkündet wird.



**Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen  
in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung  
und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung.**

Vom 13. August 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

**Erhöhung von Einkommensgrenzen**

Artikel 1

**Krankenversicherung**

§ 1

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Versicherungspflichtgrenze auf 6000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden im § 165 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 33), im § 165 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 7. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 87) und in den §§ 165 Abs. 1 Ziff. 2 und 166 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) jeweils die Worte „3600 Reichsmark“ durch die Worte „6000 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Die Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen wird ebenfalls auf 6000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden

1. im § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung die Worte „10 Reichsmark“ durch die Worte „16,67 Deutsche Mark“ ersetzt;
2. in dem Erlaß des Reichsarbeitsministers betreffend die Krankenversicherung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) vom 21. Oktober 1938 (Reichsarbeitsblatt IV S. 433) in der Fassung der Ergänzungsbestimmungen vom 10. Juni 1939 (Reichsarbeitsblatt IV S. 304) Nr. 4 und in dem Erlaß des Reichsarbeitsministers betreffend die Krankenversicherung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen vom 4. September 1939 (Reichsarbeitsblatt IV S. 453) Nr. 4 jeweils die Worte „90 Reichsmark“ durch die Worte „120 Deutsche Mark“ und die Worte „3 Reichsmark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“ ersetzt;
3. der § 381 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beiträge für Versicherungspflichtige werden jeweils zur Hälfte von ihnen und ihren Arbeitgebern getragen. Für einen Versicherten, dessen regelmäßiges Entgelt 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

§ 3

Die Grenze für den freiwilligen Beitritt zur Versicherung wird ebenfalls auf 6000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden im § 176 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung die Worte „3600 Reichsmark“ durch die Worte „6000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

**Unfallversicherung**

§ 4

In der gesetzlichen Unfallversicherung wird die Höchstgrenze für den Jahresarbeitsverdienst auf 9000 Deutsche Mark festgesetzt; dementsprechend werden im § 563 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) die Worte „7200 Reichsmark“ durch die Worte „9000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3

**Rentenversicherung der Angestellten**

§ 5

(1) In der Rentenversicherung der Angestellten wird die Versicherungspflichtgrenze und die Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen auf 9000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden im § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419) und im § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) die Worte „7200 Reichsmark“ durch die Worte „9000 Deutsche Mark“ ersetzt und die Vorschriften über die Beitragsklassen und Steigerungsbeträge nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 6 und 7 geändert.

(2) Im § 183 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 403) werden die Worte „52 Reichsmark“ durch die Worte „65 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 6

Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „von mehr als 500 Deutsche Mark“ durch die Worte „von mehr als 500 bis zu 625 Deutsche Mark“ ersetzt und die Worte „Beitragsklasse XI von mehr als 625 Deutsche Mark“ hinzugefügt.

2. Im § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Zahl „7200“ durch die Zahl „9000“ und die Zahl „600“ durch die Zahl „750“ ersetzt.

#### § 7

Dem § 9 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBl. S. 101) werden die folgenden Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) In Abweichung von Absatz 2 ist der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes für jeden Monatsbeitrag in der elften Beitragsklasse, der für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 437) entrichtet worden ist, 490 Deutsche Pfennig.

(10) In Abweichung von den im § 11 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) festgesetzten Entgeltsgrenzen ist der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes nach § 11 Abs. 2 der Zweiten Lohnabzugsverordnung bis zu einem Entgelt von 9000 Deutsche Mark jährlich oder 750 Deutsche Mark monatlich zu errechnen, soweit er für Beiträge zu gewähren ist, die für die Zeit vom ersten Gehaltszahlungszeitraum nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) an entrichtet worden sind.“

### Artikel 4

#### Rentenversicherung der Arbeiter

##### § 8

(1) In der Rentenversicherung der Arbeiter wird die Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen auf 9000 Deutsche Mark festgesetzt; dem werden die Vorschriften über die Beitragsklassen und Steigerungsbeträge nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 9 und 10 angepaßt.

(2) Der § 1432 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Für einen Versicherten, dessen regelmäßiges Entgelt 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

##### § 9

Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „von mehr als 120 Deutsche Mark“ durch die Worte „von mehr als 120 bis zu 144 Deutsche Mark“ ersetzt und die Worte „Beitragsklasse XI von mehr als 144 Deutsche Mark“ hinzugefügt.

2. Im § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die Zahl „87,50“ durch die Zahl „116,69“, die Zahl „12,50“ durch die Zahl „16,67“, die Zahl „140“ durch die Zahl „175“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt und hinter dem Wort „Arbeitsverdienst“ die Worte „oder nach Lohnstufen“ eingefügt.

##### § 10

Dem § 9 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBl. S. 101) wird der folgende weitere Absatz 11 angefügt:

„(11) In Abweichung von Absatz 3 ist der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente nach § 11 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) bis zu einem Entgelt von 9000 Deutsche Mark jährlich, 750 Deutsche Mark monatlich, 175 Deutsche Mark wöchentlich oder 25 Deutsche Mark täglich zu errechnen, soweit er für Beiträge zu gewähren ist, die für die Zeit vom ersten Lohnzahlungszeitraum nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) an entrichtet worden sind.“

### Artikel 5

#### Gemeinsame Vorschrift für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten

##### § 11

Der § 7 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Höherversicherung nach dem Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 188) wird außerdem die Beitragsklasse XII gebildet.“

### Artikel 6

#### Knappschaftsversicherung

##### § 12

In der Knappschaftsversicherung werden die Grenzen für die Versicherungspflicht und für die Bemessung der Beiträge und Leistungen auf 12 000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend wird

1. im § 28 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBl. S. 202) die Worte „8400 Deutsche Mark“ durch die Worte „12 000 Deutsche Mark“ ersetzt;
2. im § 3 Abs. 2 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 die Zahl „700“ durch die Zahl „1000“ ersetzt;
3. dem § 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) In Abweichung vom Absatz 1 wird für die Berechnung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung das Entgelt, für das seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) Beiträge zu dieser Versicherung entrichtet sind, bis zur Höhe von 1000 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt.“

### § 13

Im § 15 des Reichsknappschaftsgesetzes wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Versicherungsberechtigung erlischt, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 12 000 Deutsche Mark übersteigt.“

## Artikel 7

### Arbeitslosenversicherung

#### § 14

(1) Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird mit Rücksicht auf die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 1 dieses Gesetzes) wie folgt geändert:

1. Im § 105 Abs. 4 werden die Zahl „12,50“ durch die Zahl „16,67“, die Zahl „87,50“ durch die Zahl „116,69“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
2. Die Tabelle zu § 105 Abs. 5 wird durch die als Anlage beigefügte Tabelle ergänzt.
3. Dem § 143 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für einen Versicherten, dessen regelmäßiges Arbeitsentgelt 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

4. Im § 150 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „10 Reichsmark“ durch die Worte „16,67 Deutsche Mark“ ersetzt.

(2) Bei der Bemessung der Kurzarbeiterunterstützung darf als fünf Sechstel des Arbeitsentgelts kein höherer Betrag als 16,67 Deutsche Mark täglich, 116,69 Deutsche Mark wöchentlich oder 500 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung ist der Unterschiedsbetrag auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

## ABSCHNITT II

### Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung

## Artikel 8

### Krankenversicherung

#### § 15

In § 4 Abs. 1 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935

(Reichsgesetzbl. I S. 1537) in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439) erhält der Satz 4 folgenden Wortlaut:

„Verlieren versicherungspflichtige Mitglieder ihre Eigenschaft als Angestellte oder Arbeiter, so können sie weiterhin Mitglieder der Ersatzkasse bleiben, der sie bisher angehört haben.“

## ABSCHNITT III

### Übergangs- und Schlußvorschriften

## Artikel 9

### Krankenversicherung

#### § 16

Wenn der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestanden hat, bleiben bei Versicherten, die nach dem 1. Juni 1949 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach § 1 wieder versicherungspflichtig werden, die Zeiten zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherung und dem Wiedereintritt in die Versicherungspflicht unberücksichtigt.

#### § 17

Wer bei einer Krankenversicherungsunternehmung versichert ist und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach § 1 nachweist.

## Artikel 10

### Angestelltenversicherung

#### § 18

(1) Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze wieder versicherungspflichtig werden, bleibt die Anwartschaft aus den bis zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht entrichteten Beiträgen bis zum 31. Dezember 1952 erhalten. Die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird bei der Prüfung der Halbdeckung (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung) nicht mitgezählt, wohl aber werden die für diese Zeit entrichteten Beiträge mitgezählt.

(2) Kann ein im Absatz 1 bezeichneter Versicherter auch dann, wenn er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für jeden Monat einen Beitrag entrichten würde, die Wartezeit von einhundertachtzig Beitragsmonaten bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres nicht mehr erfüllen, so wird er auf Antrag von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an befreit. Der Befreiungsantrag muß binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Hat ein im Absatz 1 bezeichneter Versicherter nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mit einer öffentlichen oder einer privaten Versicherungsunternehmung für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen, so kann er vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Versicherungsfreiheit geltend machen, wenn und solange er für die Lebensversicherung mindestens eben soviel aufwendet, wie für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre; ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 15 000 Deutsche Mark beträgt. Die Versicherungsfreiheit muß binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

(4) Angestellte, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze erstmalig versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an befreit; der Befreiungsantrag muß binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte zwar schon versicherungspflichtig gewesen ist, die Anwartschaft aus den entrichteten Beiträgen aber auch unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 1 nicht mehr erhalten ist.

#### Artikel 11

##### Gemeinsame Vorschrift für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten

###### § 19

Innerhalb der im § 1442 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gegebenen Frist können für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Beiträge in den Beitragsklassen XI und XII nach § 7 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1949 (WiGBL. S. 99) entrichtet werden; für diese Beiträge werden Steigerungsbeträge nach § 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBL. S. 101) gewährt.

#### Artikel 12

##### Knappschaftliche Rentenversicherung

###### § 20

Für die knappschaftliche Rentenversicherung gilt § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### Artikel 13

##### Arbeitslosenversicherung

###### § 21

Für versicherungspflichtige Beschäftigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden, darf bei Anwendung des § 105 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeits-

losenversicherung kein höheres Arbeitsentgelt als 12,50 Deutsche Mark täglich, 87,50 Deutsche Mark wöchentlich oder 375 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt werden.

#### Artikel 14

##### Schlußvorschriften

###### § 22

Mit Ausnahme der §§ 1 bis 3, 16 und 17 gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

###### § 23

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Der § 13 tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

###### § 24

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die §§ 9, 10 und 14 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBL. S. 99) und der § 13 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBL. S. 101),

2. der § 379 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1952 treten außer Kraft

1. Vierter Abschnitt Zweiter Titel Artikel 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311),

2. Artikel 4 § 6 der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn, den 13. August 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

## Anlage zu § 14 Abs. 1 Nr. 2

Arbeitsentgelt je Woche		Arbeitslosenunterstützungs-Wochensätze für Unterstützungsempfänger mit .... Familienangehörigen								Zuschläge	
		Haupt- unter- stützung	1	2	3	4	5	6*)	Höchst- betrag **)	für den 1. Familien- angeh.	für jeden weiteren Familien- angeh.
von	bis	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
86,00 — 87,99	28,50	34,20	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	60,90	5,70	3,00	
88,00 — 89,99	28,50	34,20	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	62,10	5,70	3,00	
90,00 — 91,99	28,80	34,50	37,50	40,50	43,50	46,50	49,50	63,60	5,70	3,00	
92,00 — 93,99	29,10	34,80	37,80	40,80	43,80	46,80	49,80	65,10	5,70	3,00	
94,00 — 95,99	29,10	34,80	37,80	40,80	43,80	46,80	49,80	66,60	5,70	3,00	
96,00 — 97,99	29,40	35,40	38,40	41,40	44,40	47,40	50,40	67,80	6,00	3,00	
98,00 — 99,99	29,70	35,70	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	69,30	6,00	3,00	
100,00 — 101,99	29,70	35,70	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	70,80	6,00	3,00	
102,00 — 103,99	30,00	36,00	39,00	42,00	45,00	48,00	51,00	72,00	6,00	3,00	
104,00 — 105,99	30,30	36,30	39,30	42,30	45,30	48,30	51,30	73,50	6,00	3,00	
106,00 — 107,99	30,30	36,30	39,30	42,30	45,30	48,30	51,30	75,00	6,00	3,00	
108,00 — 109,99	30,60	36,60	39,60	42,60	45,60	48,60	51,60	76,20	6,00	3,00	
110,00 — 111,99	30,90	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	52,20	77,70	6,30	3,00	
112,00 — 113,99	30,90	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	52,20	79,20	6,30	3,00	
114,00 — 115,99	31,50	37,80	41,10	44,40	47,70	51,00	54,30	80,40	6,30	3,30	
116,00 und mehr	31,50	37,80	41,10	44,40	47,70	51,00	54,30	81,00	6,30	3,30	

\*) Für den 7. und jeden weiteren zuschlagsberechtigten Angehörigen ist ein Zuschlag nach Spalte 11 bis zum Höchstbetrage (Spalte 9) zu gewähren.

\*\*) Hauptunterstützung und Familienzuschläge (einschl. etwaiger Mietzuschläge und Sonderbeihilfe auf Grund von Vorschriften der Arbeitslosenfürsorge) dürfen zusammen den Höchstbetrag (Spalte 9) nicht übersteigen.

## Gesetz über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952.

Vom 13. August 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) In § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) tritt an die Stelle der Jahreszahl „1952“ die Jahreszahl „1953“.

(2) Die von den Versicherungsträgern für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1953 weiterzutragenden Mehraufwendungen hat der Bund durch

Übertragung solcher Vermögenswerte auszugleichen, die laufende Einnahmen erbringen. Das Nähere ist bis zum 30. September 1952 durch Gesetz zu bestimmen.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. August 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für den Marshallplan  
Blücher

## Gesetz zur Änderung der §§ 1274 ff der Reichsversicherungsordnung.

Vom 13. August 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1274 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Trifft die Invalidenrente mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so wird die Invalidenrente zu drei Vierteln unverkürzt gewährt; das restliche Viertel ruht bis zur Höhe der Verletztenrente.“

b) Im Absatz 2 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „ein Viertel“ ersetzt.

2. § 1279 erhält die folgende Fassung:

„§ 1279

Beim Zusammentreffen

1. mehrerer Renten aus der Invalidenversicherung oder
  2. einer Invalidenrente mit einer Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und umgekehrt
- erhält der Berechtigte die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß drei Viertel.“

### Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. August 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Störch

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für den Marshallplan  
Blücher

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse. Vom 23. Juli 1952.	1. 8. 52	146	31. 7. 52
Verordnung PR Nr. 59/52 über die Freigabe der Preise für Roh-eisen, Walzwerks- und Schmiedeerzeugnisse der Eisen schaffenden Industrie. Vom 30. Juli 1952.	1. 8. 52	146	31. 7. 52
Zweite Verordnung über die Sicherung der Schrottvorsorgung (Verordnung Schrott I/52). Vom 30. Juli 1952.	2. 8. 52	147	1. 8. 52
Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Verlängerungsverordnung). Vom 31. Juli 1952.	2. 8. 52	147	1. 8. 52
Verordnung zur Änderung der Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst (PR Nr. 60/52). Vom 30. Juli 1952.	3. 8. 52	148	2. 8. 52
Vierzehnte Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 31. Juli 1952.	5. 8. 52	148	2. 8. 52
Verordnung PR Nr. 56/52 zur Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform. Vom 17. Juli 1952.	3. 8. 52	148	2. 8. 52
Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz. Vom 1. August 1952.	10. 8. 52	150	6. 8. 52
Verordnung PR Nr. 62/52 zur Änderung der Preise für Oberbayerische Pechkohle. Vom 4. August 1952.	1. 8. 52	151	7. 8. 52
Verordnung der Oberfinanzdirektion München über die Ver- sendung von Waren mit der Post aus dem Zollgrenzbezirk der Oberfinanzdirektion München. Vom 25. Juli 1952.	1. 9. 52	151	7. 8. 52
Verordnung PR Nr. 61/52 zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen PR Nr. 1/52 und PR Nr. 49/52 über die Anwen- dung von Tarifbestimmungen für den gewerblichen Güterfern- verkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Vom 2. August 1952.	10. 8. 52	152	8. 8. 52
Sechste Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandels- verordnung — 6. Interzonenhandels-DVO —. Vom 29. Juli 1952.	13. 8. 52	154	12. 8. 52
Verordnung PR Nr. 63/52 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 13/52 über Preise für Düngekalk in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Vom 8. August 1952.	13. 8. 52	154	12. 8. 52
Schifffahrtspolizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverord- nung betr. die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein. Vom 8. August 1952.	1. 9. 52	154	12. 8. 52
Siebente Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandels- verordnung — 7. Interzonenhandels-DVO —. Vom 8. August 1952.	14. 8. 52	155	13. 8. 52
Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1952/53. Vom 8. August 1952.	14. 8. 52	155	13. 8. 52
Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1952/53. Vom 8. August 1952.	14. 8. 52	155	13. 8. 52
Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1952/53. Vom 8. August 1952.	14. 8. 52	155	13. 8. 52

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4 00, für Teil II = DM 3 00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angelangene 24 Seiten DM 0.40 beim Ver- lag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83 400 — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn-Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.